

**Parlamentarischer Vorstoss**

**2021/256**

Geschäftstyp: Motion  
 Titel: **Fit für die Zukunft BL: Lebenslanges Lernen fördern**  
 Urheber/in: FDP-Fraktion  
 Zuständig: Saskia Schenker  
 Mitunterzeichnet von: Bader Rüedi, Blatter, Dätwyler, Degen Stefan, Dürr, Eugster, Frey, Hiltmann, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Kaufmann Andrea, Lerf, Schinzel  
 Eingereicht am: 22. April 2021  
 Dringlichkeit: —

Selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind im Kanton Baselland bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000 pro Person und Jahr steuerlich abzugsfähig. Trotz Steuerharmonisierungsgesetz sind die Kantone frei in der Definition von eigenen Höchstbeträgen für Aus- und Weiterbildungsabzüge pro Steuerperiode. Der Kanton Baselland übernahm die Limite des Bundes in Höhe von CHF 12'000, der Kanton Basel-Stadt weicht mit einer Limite von CHF 18'000 davon ab. Unsere Gesellschaft befindet sich in ständigem Wandel was zu wechselnden Arbeitsbedingungen- und Anforderungen führt und zum Bewusstsein, dass wir die Mehrheit der Jobs, die es in 20 Jahren gibt, heute noch gar nicht kennen. Lebenslanges Lernen ist deshalb umso bedeutender. Neben den von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern unterstützten meist für den aktuellen Beruf benötigten Aus- und Weiterbildungen ist es umso bedeutender, dass sich die Berufstätigen auch neben ihrem aktuellen Job berufsorientiert weiterbilden. Sie verbessern damit eigenverantwortlich ihre Arbeitsmarktfähigkeit für die Zukunft und leisten mit ihren konstant weiterentwickelten Fähigkeiten und ihrem neu hinzugewonnenen Wissen meist auch einen gesellschaftlichen Beitrag.

Aufgrund der Bedeutung von regelmässiger Aus- und Weiterbildung sollten die steuerlichen Anreize für selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten möglichst keine Hürden aufweisen.

**Wir bitten den Regierungsrat deshalb, die steuerlichen Vorgaben so anzupassen, dass keine Deckelung der steuerlich abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten mehr besteht und diese bis zum effektiv bezahlten Betrag pro Steuerjahr abgezogen werden können.**